

Umsatzsteuer-Fälle

Versicherungs-Auskunft

Wenn der Kollege B. vor der Beantwortung einer Versicherungsanfrage die Kostenfrage klärt, ist das m. E. ein sehr zu empfehlendes Vorgehen. Selbstverständlich muss vor jeder Auskunft auch das Einverständnis des/der Versicherten zweifelsfrei vorliegen.

Ich muss aber sehr davor warnen, einfach die Umsatzsteuer zu erheben! Ärztliche Heilbehandlungen sind USt.-frei, Versicherungs-Auskünfte allerdings nicht. Wo man die Umsatzsteuer erhebt, muss man sie auch anmelden und abführen, mit allem, was dazu gehört (Anmeldung beim Finanzamt, Umsatzsteuer-Nr., separate Buchhaltung, regelmäßige USt.-Vorankündigung, Bankgebühren usw.). Der Aufwand ist groß, der Nutzen (man könnte eigene USt.-Ausgaben gegenrechnen) sehr klein. Besser ist es, sich nach der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ von der USt.-Pflicht befreien zu lassen. Die Grenze liegt für das USt.-pflichtige Einkommen (unsere USt.-freien ärztlichen Leistungen zählen nicht) z. Zt. bei 22.000,00 € pro Jahr. Das alles lohnt sich nicht! Noch besser ist es, die USt. erst gar nicht zu erheben.

Wer mehr Einzelheiten zur Umsatzsteuer ärztlicher Leistungen sucht, findet sie hier: http://dr-guenterberg.de/content/publikationen/2009/02_USt-Arzt-hp-Text.pdf.

Welche ärztliche Leistungen USt.-frei, welche USt.-pflichtig sind, zeigt die Tabelle: <http://dr-guenterberg.de/content/publikationen/presse-buecher/2017/USt-Arzt-Tabelle-1465.pdf>.